

Vereinssatzung von Human-Nation

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung vom 07.07.2011 in Gelsenkirchen)

Präambel: Die in dieser Vereinssatzung gebräuchlichen Begriffe wie z.B. Vorsitzender, Vertreter, Kassierer etc. beziehen sich auch ausnahmslos auf das weibliche Geschlecht. Aus Gründen der besseren Übersicht wurde in dieser Vereinssatzung darauf verzichtet die weiblichen Formen gesondert zu nennen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung in das Vereinsregister

- a) Der Verein führt den Namen Human-Nation
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen, Spindelstraße 9, 45896 Gelsenkirchen
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein wird zunächst als Verein des bürgerlichen Rechts gegründet und nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand kann später beschließen, die Eintragung in das Vereinsregister anzustreben, wonach der Verein den Namenszusatz "e.V." führen soll.

§2 Zielgruppen

- a) Grundsätzlich steht der Verein jedem Interessenten zur Verfügung. Der Verein ist politisch neutral, er ist unabhängig von einer Religionszugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, Alter, Gesinnung oder sexueller Identität.
- b) Folgende Zielgruppen sollen jedoch besonders angesprochen und durch den Verein unterstützt werden:
 - Menschen mit der erworbenen Immunschwäche AIDS (Acquired Immuno Deficiency Syndrome)
 - Menschen die Träger des Immunschwäche Virus HIV (Human Immunodeficiency Virus) sind.
 - Menschen mit körperlichen- und/oder geistigen/psychischen Behinderungen und/oder Erkrankungen
 - Menschen aller sexuellen Identitäten (Homosexuelle, Transgender, Transsexuelle, Transvestiten, Bisexuelle, heterosexuelle)
 - Menschen mit Migrationshintergrund
 - Inhaftierte und ehemalige Inhaftierte
 - Prostituierte, „Callboys“
 - Menschen mit Suchterkrankungen
 - Menschen die durch besondere Lebensumstände benachteiligt, ausgegrenzt oder diskriminiert werden wie z.B. (Empfänger von ALG II, adipöse Menschen, Mobbingopfer, Opfer von Straftaten, Obdachlose, alleinerziehende Elternteile)

§3 Vereinszweck

- a)** Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen, das Wohlfahrtswesen, den Völkerverständigungsgedanken und die Kriminalprävention.
- b)** Die Aufklärung und Bildung der Allgemeinheit zum Thema der Vielfalt sexueller Identitäten und Orientierungen. In diesem Zusammenhang ist der Verein besonders in Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen für geschützten Sexualkontakt zur Vermeidung sexuell übertragbarer Krankheiten (z.B. HIV, Hepatitis) aktiv.
- c)** Unterstützung insbesondere von Personen, die aufgrund persönlicher und/oder sozialer Konflikte bezüglich ihrer sexuellen Identität und/oder Orientierung, sowie auf Grund anderer Einschränkungen und/oder besonderer Lebensumstände auf Hilfe angewiesen sind, sowie deren Angehörigen.
- d)** Hintergründe und Informationen der Zielgruppen sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden um dadurch ein besseres Verständnis zu erreichen und den Aufbau sozialer Kontakte vor allem zu Menschen ohne Einschränkungen, Behinderungen und/oder Erkrankungen zu erreichen.
- e)** Die vorurteilsfreie Darstellung der Zielgruppen und deren typischen Problematiken werden durch den Verein gefördert und sollen eine Verbesserung der Lage und der Akzeptanz von Betroffenen, deren Angehörigen und deren Umfeld erreichen.

§4 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Den Betrieb eines Webradiosenders der idealer Weise rund um die Uhr ein Programm für die unter §2 genannten Zielgruppen und für Interessenten frei zugänglich anbietet und ausstrahlt. Hier sollen insbesondere Präventionskampagnen zu den Themen: Safer Sex, gegen Alkohol am Steuer, Integration, Akzeptanz und moralischer Stärkung von Minderheiten und sogenannten Randgruppen veröffentlicht und ausgestrahlt werden. Livesendungen sollen ebenfalls so geprägt sein, dass Zielgruppenrelevante Themen dort behandelt werden. Dieser Webradiosender soll den Vereinsnamen mit dem Zusatz „FM“ tragen „Human-Nation-FM“ (Abkürzung: HNFM)
- b) Die Konzipierung, Gestaltung und Produktion von Präventionsmitteln (Radiospots, Druckmittel, „give aways“)
- c) Die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Onlineportals was den Austausch und den Kontakt zwischen den Zielgruppen untereinander aber auch zu Interessenten ermöglichen soll (Homepage, Text- und Sprachchat, Community, Diskussionsforum) und darüberhinaus Informationen für Betroffene und Interessenten bereitstellt.
- d) Die Durchführung von Informationsveranstaltungen insbesondere zu gesundheitsrelevanten Themen (HIV, AIDS, Hepatitis, Schwerbehinderung)
- e) Das durchführen von Veranstaltungen, Versammlungen, Kundgebungen anderer Art und Medienarbeit.
- f) Unterstützung bei der Planung, Gründung und Realisierung von Selbsthilfegruppen.
- g) Der Aufbau eines Netzwerkes mit dem Ziel alleinstehenden schwerkranken und/oder behinderten Menschen persönliche Kontakte und auch im Bedarfsfall eine Sterbebegleitung innerhalb und außerhalb von Kliniken und anderen Einrichtungen zu ermöglichen.

§5 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig.
- c) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder aus dem Vereinsvermögen.
- g) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindernothilfe e.V. Duisburg zugute, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Arten- und Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglieder von Human-Nation sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

b) Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks von Human-Nation entsprechend zu handeln oder tätig zu sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Anträge auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

c) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die den Verein im besonderen Maßen ideell, materiell oder finanziell unterstützt und dadurch zur Verwirklichung des Vereinszweckes beiträgt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Anträge auch ohne die Angabe einer Begründung ablehnen.

d) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die

- vom Vorstand benannt worden ist oder
- von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand anerkannt worden ist.

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person und ist bis auf Widerruf durch die geehrte Person gültig.

§7 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet:

- Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins insbesondere gegen den Vereinszweck können alle Arten der Mitgliedschaften vom Vorstand gekündigt werden.
- Bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
- Mit Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt wird.
- Durch Ausschluss auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Vorstandes mit vorheriger Anhörung des Betroffenen Mitgliedes.
- Bei Mitgliedern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand sind ohne dass dem Vorstand ein eventueller besonderer Härtefall (Arbeitslosigkeit, Unfall, Erkrankung etc.) schriftlich mitgeteilt worden ist.
- Bei ordentlicher Kündigung mit einer Frist von 14 Werktagen zum Monatsende.
- Bei Fördermitgliedern, wenn die Förderung mehr als 12 Monate zurückliegt.
- Bei Auflösung des Vereins

b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein unabhängig hiervon kann der Verein etwaige Rückstände einfordern. Eine Rückerstattung von Spenden und Beiträgen ist ausgeschlossen. Bei Sachspenden ebenfalls, insofern dies nicht anders schriftlich vereinbart worden ist.

§8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft / Leitbild des Vereins

a) Rechte der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Recht kann durch Rückstände bei den Mitgliedsbeiträgen aufgehoben werden.
- Förder- und Ehrenmitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand Anträge schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet ggf. über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat das Recht Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung jederzeit bei dem Vorstand einzureichen. Überschneidet sich ein Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung so wird dieser in der darauf folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt.

b) Pflichten der Mitglieder / Leitbild von Human-Nation:

- Human-Nation setzt sich für die Belange von Menschen ein, die ohnehin von der Öffentlichkeit kritisch betrachtet werden. Mit der Zielsetzung diese Menschen zu antistigmatisieren und auch deren Interessen wahrzunehmen ist es notwendig, dass Mitglieder von Human-Nation auch nach außen hin Menschen mit Respekt, Akzeptanz und Toleranz offen begegnen. Aktivitäten auch außerhalb des Vereinslebens sollten nicht gegen den Vereinszweck gerichtet sein und im Einklang mit einem menschlichen Miteinander aller Geschlechter, Nationalitäten, Religionen und Orientierungen stehen. Verbal ist im Rahmen aller für den Verein geltenden Aktivitäten stets ein klarer und gesitteter ordentlicher Ton zu bewahren.
- Verschwiegenheitspflicht: Mitglieder von Human-Nation verpflichten sich verbindlich dazu die ihnen anvertrauten Informationen über Vereinsmodalitäten (z.B. Zugangsdaten, Passwörter, Emailadressen etc.) und insbesondere auch die ihnen anvertrauten persönlichen Informationen anderer Mitglieder, Ratsuchender und Personen vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb von Human-Nation weiterzugeben.
- Lösungsfindung bei Problemen untereinander: Überall dort wo Menschen aufeinander treffen kann es zu Missverständnissen, Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten kommen. Mitglieder von Human-Nation sollten sich dadurch auszeichnen, dass sie in der Lage sind, Kritik sachlich und konstruktiv vorzubringen und im vier Augen Prinzip zu klären, aber auch verzeihen zu können und eine Entschuldigung akzeptieren. Sollte dies einmal nicht möglich sein so ist der Vorstand sachlich über den Vorfall zu informieren und tritt vermittelnd ein.
- Meldepflicht bei Adressänderung: Ändert sich der Wohnsitz eines Mitgliedes, so ist die neue Anschrift dem Vorstand spätestens 4 Wochen nach Wechsel des Wohnsitzes mitzuteilen.

§9 Mitgliedsbeiträge

- a) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Monatsbeitrag, deren Höhe der Beitragsordnung zu entnehmen ist.
- b) Ordentliche Mitglieder die gezielt für die Arbeitsgruppe „Webradio“ einen Mitgliedsantrag stellen, haben die ersten drei Monatsbeiträge im voraus zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
- d) Fördermitglieder zahlen einen einmaligen, monatlichen oder jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- e) Über Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung und Stundung entscheidet der Vorstand.
- f) Näheres regelt die Beitragsordnung

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand ist das oberste Organ
- Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen / Gremien

§11 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft sie vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
- b) Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, auch nur innerhalb einer Arbeitsgruppe, einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 50% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- d) In Fällen besonderer Eile (Eilbedürftigkeit) kann die Frist für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand auf eine Woche verkürzt werden.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Bei Uneinigkeiten des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung soll den Vorstand bei Entscheidungen, Neuerungen und Veränderungen beraten und konstruktiv eventuelle Einwände oder Befürwortungen einbringen.
- c) Der Vorstand kann Entscheidungen ganz oder teilweise an die Mitgliederversammlung übertragen. Diese stimmt dann über die jeweilige Entscheidung ab.
- d) Der Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand ein Geschäftsbericht vorgelegt, dem die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu entnehmen sind und das aktuelle Vereinsvermögen ersichtlich ist.
- e) Die Mitgliederversammlung soll die Gründung neuer Arbeitsgruppen/Gremien prüfen und dem Vorstand das Ergebnis mitteilen.
- f) Die Mitgliederversammlung kann Anregungen zur Satzungsänderung einreichen sofern diese im Einklang mit dem Vereinszweck und dem Abschnitt §5 (Gemeinnützigkeit) stehen und dessen Verwirklichung nicht gefährden. Die Endgültige Entscheidung einer Satzungsänderung obliegt in jedem Fall dem Vorstand.

§13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Wird innerhalb von 2 Stimmdurchgängen keine Mehrheit erzielt, entscheidet der Vorstand.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf, können aber auch in geheimer Wahl erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- e) Da der Verein nicht regional beschränkt ist und Mitgliedern die Teilnahme an Mitgliederversammlungen vereinfacht werden soll, kann eine Mitgliederversammlung ganz oder auch teilweise in einem Sprachchat erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt auch hier durch Zuruf mit Namensnennung. Technische Vorkehrungen zur zweifelsfreien Identifizierung der Teilnehmer bei der Stimmabgabe sind vom Vorstand zu treffen.

§14 Arbeitsgruppen / Gremien

- a)** Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Gremien vorschlagen. Über die tatsächliche Gründung von Arbeitsgruppen oder Gremien entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen.
- b)** Ziel von Arbeitsgruppen oder Gremien ist es Tätigkeiten und Schwerpunkte besser zu strukturieren und zu organisieren. Jede(s) Arbeitsgruppe / Gremium soll aus der Mitte der Arbeitsgruppe / des Gremium einen Sprecher wählen. Dieser soll regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten innerhalb der Arbeitsgruppe berichten und als Bindeglied zwischen Vorstand und Arbeitsgruppe / Gremium fungieren.
- c)** Für jede Arbeitsgruppe / Gremium sind die Regelungen in der jeweiligen Arbeitsgruppenordnung verpflichtend, die der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe / des Gremiums erstellen kann.
- d)** Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen / Gremien Befugnisse erteilen und aberkennen sowie diese auch komplett auflösen.

§15 Vorstand

- a) Der Vorstand ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie aus einem, max. zwei Vertretern. Der zweite Vorsitzende übernimmt die Funktion des Kassierers.
- b) Sein Wirkungskreis umfasst sämtliche Angelegenheiten sowie alle kaufmännischen Angelegenheiten des Vereins.
- c) Der Vorstand beschließt die wesentlichen Richtlinien, trifft Grundsatzentscheidungen, gibt Ziele vor und kontrolliert deren ordnungs- und satzungsgemäße Umsetzung.
- d) Vertreter werden vom Vorstand benannt und sind nur für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied verhindert ist stimmberechtigt.
- e) Die Vertreter des Vorstandes haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- f) Der Vorstand sind die Gründungsmitglieder. Die Amtsdauer ist auf Lebenszeit festgelegt.
- g) Der Vorstand kann selbstständig Entscheidungen fällen, wenn sich die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einig ist.
- h) Bei Ableben oder Austritt aus dem Verein wird vom Vorstand eine Person (auch außerhalb des Vereins) zum neuen Vorstandsmitglied benannt. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Nachfolge einreichen.
- i) Der Vorstand trifft sich regelmäßig. I.d.R einmal im Monat.
- j) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Beschlussfassung sind beide Vorsitzende notwendig. Falls ein Vorstandsmitglied verhindert ist, tritt der Vertreter stimmberechtigt in Kraft. Eilbedürftige Beschlüsse können auch zwischen dem ersten und zweiten Vorsitzenden fernmündlich oder schriftlich gefasst werden.
- k) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ oder einer Arbeitsgruppe / Gremium vollständig übertragen worden sind.
- l) Der Vorstand führt berechtigte Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- m) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei der Vorsitzende allein vertretungsberechtigt ist, die anderen Vorstandsmitglieder nur zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied / Vertreter. Über Konten des Vereins kann nur der laut Geschäftsordnung des Vorstands, oder in der Satzung verankerte Kassierer (zweiter Vorsitzender) verfügen.
- n) Satzungsänderungen, insbesondere die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§16 Haftung

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter wählen. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolgern, die alle zwei Jahre erfolgen soll. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten Ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder den Gremien die die Kassenprüfung beeinträchtigen oder behindern würden. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt hiervon jedoch unberührt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einer vom Vorstand berufenen Arbeitsgruppe oder Gremium angehören.

§18 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.07.2011 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

§20 Gerichtsstand

Sofern nicht anderes geregelt oder Vereinbart gelten folgende Gerichtsstände:

- Gerichtsstand des Amtsgerichts ist Gelsenkirchen
- Gerichtsstand des Landgerichts ist Essen

Gelsenkirchen, 07.07.2011

Lars Goerke
(1. Vorsitzender)

Björn Porwol
(2. Vorsitzender / Kassierer)

Alexander Bieneck
(Vertreter des Vorstandes)